Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde Petershausen vom 25. Juni 2009

Der Gemeinderat der Gemeinde Petershausen erlässt aufgrund von Art. 20a, Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§1 Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Ehrenamtlich tätige Gemeindebürger werden nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Ehrenamtliche Gemeindebürger im Sinn dieser Satzung sind Personen, die vom Gemeinderat mit einem Ehrenamt betraut worden sind.
- (2) Es wird eine pauschale Entschädigung gewährt. Diese Pauschale deckt alle üblicherweise laufend entstehenden Kosten (Büromaterial, Porti, Telefon etc.) und Reisekosten innerhalb des Landkreises ab. Darüber hinausgehende Aufwendungen (Reisekosten zu Amtsgeschäften außerhalb des Landkreises, Organisationen von Informationsveranstaltungen, Teilnahme an Fachtagungen, Fortbildungen etc.) werden gegen Nachweis unter Anwendung des Bayer. Reisekostengesetztes abgegolten.

§ 2 Entschädigung für die einzelnen ehrenamtlichen Tätigkeiten

- (1) Der/dem Behindertenbeauftragten wird eine monatlich pauschale Aufwandsentschädigung von 30,00 € nach Maßgabe von § 1 dieser Satzung gewährt.
- (2) Sonstige Ehrenämter sind derzeit nicht bestellt.

§ 3 Auszahlung der Entschädigungen

(1) Nach Monatsbeiträgen bemessene Entschädigungen sind monatlich im voraus zu zahlen. Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub, usw. werden Entschädigungen auf die Dauer von zwei Monaten weitergezahlt.

Über eine längere Zahlung in besonderen Härtefällen entscheidet der Gemeinderat durch Beschluss im Einzelfall.

(2) Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Sa	atzuna trit	t zum 01	. Juli 2009	in Kraft

Petershausen, 25. Juni 2009

Gemeinde Petershausen

Günter Fuchs

Bürgermeister